

Frau Präsidentin des Landtags  
von Baden-Württemberg  
Muhterem Aras MdL  
Haus des Landtags  
Konrad-Adenauer-Str. 3  
70173 Stuttgart

26. November 2024

Nachrichtlich:  
Staatsministerium

**Kleine Anfrage des Abg. Friedrich Haag FDP/DVP**  
**– Privilegierung von Kommunen bei der Flüchtlingsaufnahme durch**  
**(Landes-)Erstaufnahmeeinrichtungen (LEA/EA) am Beispiel der**  
**Landeshauptstadt Stuttgart**  
**– Drucksache 17/7778**

**Ihr Schreiben vom 5. November 2024**

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

das Ministerium der Justiz und für Migration beantwortet die Kleine Anfrage wie folgt:

1. *Mit welchen Regel-, sowie Maximalkapazitäten rechnet sie jeweils für die Standorte in Stuttgart, die sich derzeit in Prüfung für potenzielle (Landes-)Erstaufnahmeeinrichtungen (LEA/EA) befinden (bitte aufgelistet nach Standort)?*

**Zu 1.:**

Auf die Antwort zur Kleinen Anfrage Friedrich Haag FDP/DVP Drucksache 17/7756 wird verwiesen.



2. *Inwiefern findet die laut der Verordnung des Justizministeriums über die Durchführung des Flüchtlingsaufnahmesgesetzes (DVO FlüAG) sogenannte „1/5-Entlastung“ an den Standorten in Stuttgart, die sich in Prüfung befinden Anwendung, sollten diese über die geplante Regelkapazität belegt werden?*

**Zu 2.:**

Die Neufassung der Verordnung über die Durchführung des Flüchtlingsaufnahmegesetzes (DVO FlüAG) ist seit dem 29. Oktober 2024 in Kraft und findet daher auch für die Bestimmung der Privilegierung der Stadt Stuttgart bei den Verteilungen von Asylsuchenden in die vorläufige Unterbringung aufgrund möglicherweise zukünftig im Stadtgebiet betriebener Einrichtungen der Landeserstaufnahme Anwendung. Die sog. „1/5 – Regelung“ ist in § 1 Abs. 2 DVO FlüAG geregelt.

Eine Belegung, die über die beabsichtigte regelmäßige Belegungsanzahl hinaus geht, erfolgt von Landesseite immer in Abstimmung mit der Standortkommune.

3. *Welche Voraussetzungen müssen gegeben sein, damit laut DVO FlüAG „eine Gemeinde, die, ohne Standortkommune zu sein, unmittelbar und in besonderer Weise von einer Einrichtung der Landeserstaufnahme betroffen“ ist und somit von „Zuteilungen ganz oder teilweise ausgenommen“ wird?*

**Zu 3.:**

Die Privilegierung eines Landkreises bei den Zuteilungen in die vorläufige Unterbringung soll an die betreffende kreisangehörige Gemeinde, auf deren Gemeindegebiet sich eine Einrichtung der Landeserstaufnahme (LEA und EA) befindet, gleichsam in Bezug auf Zuteilungen in die Anschlussunterbringung der betreffenden kreisangehörigen Gemeinde durch das Landratsamt „weitergereicht“ werden, vgl. § 2 Satz 2 DVO FlüAG. Die Standortgemeinde wird auf diesem Wege von Zuteilungen in die Anschlussunterbringung entlastet werden.

Soweit eine Gemeinde durch eine Einrichtung der Landeserstaufnahme in einer anderen Gemeinde desselben Landkreises unmittelbar und in besonderer Weise betroffen ist, soll

die Gemeinde ebenfalls gemäß § 2 Satz 2 Halbsatz 2 DVO FlüAG privilegiert werden. Eine solche besondere Betroffenheit könnte beispielsweise angenommen werden, wenn sich der Standort einer Erstaufnahmeeinrichtung an der Grenze zu einer anderen Gemeinde befindet und aufgrund der spezifischen örtlichen Gegebenheiten im Einzelfall anzunehmen ist, dass sich die Bewohnerinnen und Bewohner der Einrichtung nahezu ausschließlich in Richtung der angrenzenden Gemeinde orientieren werden.

3. *Welche Kommunen würden von dieser Entlastung profitieren, sollten eine oder mehrere Einrichtungen der Landeserstaufnahme an den potenziellen Standorten in Stuttgart entstehen (bitte aufgeschlüsselt nach dem jeweiligen potenziellen Standort in Stuttgart, der betroffenen Kommune sowie der Höhe des LEA-Privilegs für die betroffene Kommune)?*

**Zu 4.:**

Es ist bei den derzeit in Stuttgart geprüften Standorten nicht erkennbar, dass die Erstaufnahmeeinrichtung Einfluss auf die umliegenden Kommunen nehmen wird. Im Übrigen setzt eine Entlastung bei den Zuteilungen in die kommunale Anschlussunterbringung nach § 2 Satz 2 Halbsatz 2 DVO FlüAG voraus, dass es sich um eine kreisangehörige Gemeinde desselben Landkreises handelt.

4. *In welchen anderen Kommunen prüft sie derzeit Standorte für Einrichtungen der Landeserstaufnahme, von denen Stuttgart „unmittelbar und in besonderer Weise betroffen“ wäre und von dieser Entlastung profitieren würde (bitte unter Auflistung der jeweiligen Standorte, der Höhe des LEA-Privilegs für Stuttgart sowie der Angabe, an welchen Standorten die Eignungsprüfung positiv ausfiel)?*

**Zu 5.:**

Derzeit werden vom Land in anderen Kommunen keine Standorte für Einrichtungen der Landeserstaufnahme geprüft, von denen Stuttgart „unmittelbar und in besonderer Weise betroffen“ wäre. Im Übrigen setzt eine Entlastung bei den Zuteilungen in die kommunale Anschlussunterbringung nach § 2 Satz 2 Halbsatz 2 DVO FlüAG voraus, dass es sich um eine kreisangehörige Gemeinde desselben Landkreises handelt.



5. *Welche Fälle sind ihr aus den letzten zehn Jahren aus Baden-Württemberg bekannt, bei denen die geplante regelmäßige Belegungskapazität für die Berechnung des LEA-Privilegs der Kommune Anwendung fand, es im Nachgang aber doch zu einer Belegung nach Maximalkapazität oder Überbelegung kam (bitte aufgeschlüsselt nach Standorten, unter Auflistung der geplanten Regelkapazität, der geplanten Maximalkapazität sowie der tatsächlichen Belegungsanzahl pro Jahr)?*
6. *Inwiefern wurde das vereinbarte LEA-Privileg für die jeweilige Kommune in diesen Fällen auf die Maximalkapazität bzw. Überbelegung angewendet?*

**Zu 6. und 7.:**

Nach der Neufassung der DVO FlüAG wird der Umfang der Privilegierung grundsätzlich im Verhältnis zur Größe der Einrichtung bestimmt. Als Maßstab wird dabei die beabsichtigte regelmäßige Belegungsanzahl der betreffenden Erstaufnahmeeinrichtung herangezogen, nicht hingegen die Gesamtkapazität der Einrichtung. **Im Übrigen wird aufgrund des unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwands von einer Erhebung im Hinblick auf den Zeitraum von 10 Jahren vor Neufassung der DVO FlüAG abgesehen.**

7. *Kann sie die in den Fragen 6 und 7 beschriebenen Szenarien für potenzielle LEA/EA in Stuttgart nach derzeitigem Kenntnisstand bzw. derzeitigen Prognosen ausschließen?*

**Zu 8.:**

Eine Belegung, die über die vereinbarte Regelbelegung hinausgeht, erfolgt von Landesseite immer in Abstimmung mit der Standortkommune. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 2 verwiesen.

Mit freundlichen Grüßen

Marion Gentges MdL